

Anfrage	Stadtverwaltung Mühlacker	25.02.2010	S 09-124-60
Betreff: Mobilfunk-Masten – Steuerung/Bestand		Fragesteller: StR Bächle	Datum: 09.11.2009

- öffentlich -

Frage:

Bezugnehmend auf die Mail vom 20.9.2009 ("Funk") folgende Anfragen:

- Besteht die Möglichkeit, per Bebauungspläne mobilfunkfreie Bereiche zu sichern? Wenn nicht, bestehen andere Steuerungsmöglichkeiten?

- Wie viel Mobilfunk-Antennen gibt es derzeit in Mühlacker und wo stehen diese?

Antwort:

1. zur Möglichkeit der Steuerung von Mobilfunkmast-Standorten

a) bauplanungsrechtlich

Mobilfunkanlagen werden in der neueren Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte soweit ersichtlich einheitlich als fernmeldetechnische Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 BauNVO als auch (da es sich um Bestandteile eines gewerblich betriebenen Mobilfunknetzes handelt) als nicht störende gewerbliche Anlagen eingestuft. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Mobilfunkmasten richtet sich deshalb primär nach der jeweiligen Gebietsart gem. BauNVO:

- WR i.d.R. unzulässig
- WA ausnahmsweise zulässig
- MI allgemein zulässig
- MD allgemein zulässig
- MK allgemein zulässig
- GE allgemein zulässig
- GI allgemein zulässig

In Bebauungsplangebieten kann die Zulässigkeit aus städtebaulichen Gründen im Wege der Feinsteuerung des § 1 Abs. 5, Abs. 9 BauNVO durch eine Änderung der Gebietsfestsetzung ausgeschlossen werden. In Gebieten nach § 34 ist die Feinsteuerung über § 1 Abs. 5, Abs. 9 auch dann nicht möglich, wenn diese vollständig einer Gebietskategorie gem. §§ 2-11 BauNVO entsprechen. Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Bebauungsplans.

Im Außenbereich sind Anlagen privilegiert, soweit das Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit (...) Telekommunikationsdienstleistungen (...) dient und öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Der Tatbestand der öffentlichen Versorgung ist hierbei in der Literatur umstritten, weil der Mobilfunk (trotz seiner weiten Verbreitung) nicht im Katalog der Universaldienstleistungen des § 78 Telekommunikationsgesetz enthalten ist.

Planungsrechtlich besteht deshalb in erster Linie die Möglichkeit, Mobilfunkmasten in reinen Wohngebieten und im Außenbereich zu verhindern.

b) örtliche Bauvorschriften

Gem. § 74 LBO besteht im Rahmen der Bauleitplanung oder durch eine isolierte Satzung über örtliche Bauvorschriften die Möglichkeit baugestalterischer Auflagen. Voraussetzung ist hierbei der „Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung ...“. Insbesondere können hierbei Einschränkungen bei der Verwendung von Außenantennen erfolgen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO). In historischen Ortskernen mit erhaltenswertem Baubestand kann eine solche Regelung zur Anwendung kommen, nicht aber in Gebieten, die hinsichtlich ihrer „visuellen Qualität“ nicht als überdurchschnittlich schützenswert einzustufen sind.

c) bauordnungsrechtlich

Bauordnungsrechtlich sind Mobilfunkmasten unter folgenden Bedingungen verfahrensfrei: „Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage.“ (Anlage zu § 50 Abs. 1 LBO, Nr. 30.) Diese Vorgaben werden i.d.R. durch Mobilfunkmasten eingehalten.

d) derzeitiges Vorgehen in Mühlacker

Zur konkreten Vorgehensweise in Mühlacker sei auf die Antwort auf Anfrage S-08-40-60 verwiesen:

„Auch die Stadt Mühlacker bemüht sich seit Jahren darum, dass Mobilfunkmasten nicht in Wohngebieten errichtet werden. Dies geschieht in jedem Einzelfall in Abstimmung mit den Betreibern, die uns bei Bedarf einen Suchraum mitteilen, innerhalb dessen wir einen möglichst unproblematischen Standort wählen. So stehen in Mühlacker praktisch alle Masten im Außenbereich (Aussiedlerhöfe, Feldscheunen), in Gewerbegebieten oder auf öffentlichen Gebäuden. Ein Standort jedoch (Höhenstraße Enzberg) liegt im Wohngebiet. Es handelt sich hierbei um einen der ersten realisierten Standorte, gegen den die Stadt seinerzeit gerichtlich vorgegangen ist. Die Richter waren der Argumentation der Stadt seinerzeit nicht gefolgt, so dass wir keine rechtliche Möglichkeit sehen, diesen Mast nochmals in Frage zu stellen.“

Auch die aktuelle Fachdiskussion um die mögliche Schädlichkeit von Mobilfunkanlagen weist nicht auf weitergehende Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen durch Mobilfunkstandorte hin. Von einer Verschärfung der geltenden Grenzwerte beim Bundesgesetzgeber ist insofern nicht auszugehen, weshalb im Regelfall ein Genehmigungsanspruch für diese Anlagen besteht.“

Wir halten deshalb die derzeitige Regelung mit den Betreibern, die uns als Stadt in jedem Einzelfall ein sehr weit gehendes Mitspracherecht bei der Standortauswahl einräumt, für

sehr gut geeignet, die Interessen der Stadt und ihrer Bewohner in die Auswahl von Mobilfunkstandorten auf der Gemarkung gestaltend einzubringen.“

Selbst durch umfangreiche planerische Festsetzungen ließen sich folglich keine Regelungen treffen, die nicht bereits auf Basis der bisherigen Übereinkunft mit den Betreibern gefunden werden können.

2. aktuelle Standorte

Mühlacker

- Wasserturm Lindach, Eichendorffstr. 1
- Fernmeldegebäude, Bahnhofstraße 68 – 68a
- Ziegeleistraße 12
- Ziegeleistraße 18 – 24, ehem. Metzler
- Sender, Senderstraße 70
- Hangensteiner Hof, Flst. 8467
- Bauhof, Herrenweg 35
- Feuerwache, Rappstr. 8
- Industriestr. 100

Lomersheim

- Telekom Sendemast, Tiefen Weg, Flst. 3321
- Brunnenstubenweg 8 + 10, Flst. 2769/2
- Pinacher Str. 152, Flst. 5152

Enzberg

- Höhenstr. 25
- Kanalstr. 30
- Kanalstr. 2, Turn- und Festhalle

Mühlhausen

- Hochbehälter, Kammertenberg

Großglattbach

- Riedberg Flst. 3461 u. 3464
- Sonnenbergweg 1, Flst. 3022

Lienzingen

- Hamberg
- Knittlinger Str. 40
- Schelmenwaldstr. 36

gez. Abicht
Bürgermeister